

Lizenzgestaltung von Standardprodukten unter Linux

Seminararbeit zur Veranstaltung
„Urheberrecht und Software“
von Dr. Sayeed F. Klewitz-Hommelsen
im WS 1999/2000 an der Fachhochschule Rhein-Sieg

Thomas Hungenberg
(thomas.hungenberg@smail.inf.fh-rhein-sieg.de)

14. November 1999

Inhaltsverzeichnis

1	Linux - die Alternative?	5
2	Office-Lösungen	6
2.1	Applixware für Linux	6
2.1.1	Nutzungsrecht	6
2.1.2	Lizenzmodelle und -preise	7
2.1.3	Gewährleistung	7
2.1.4	Haftungsbeschränkung	8
2.1.5	Schutzrechte	8
2.2	Star Office	8
2.2.1	Nutzungsrecht	9
2.2.2	Gewährleistung	10
2.2.3	Haftungsbeschränkung	10
2.2.4	Schutzrechte	10
3	Datenbanksysteme	11
3.1	Oracle	11
3.1.1	Nutzungsrecht	11
3.1.2	Lizenzmodelle und -preise	12
3.1.3	Support Serviceverträge	14
3.1.4	Lizenztransfer	14
3.1.5	Gewährleistung	15
3.1.6	Haftungsbeschränkung	16
3.2	MySQL	16
3.2.1	Grundlegende Lizenzbedingungen	16
3.2.2	Benutzung auf nicht-Microsoft Plattformen: Die „MySQL Free Public License“	17
3.2.3	Benutzung auf Microsoft-Plattformen: Die „MySQL shareware license for Microsoft operating systems“	19
3.2.4	Lizenzmodelle und -preise	20
3.2.5	Gewährleistung	20

3.2.6	Haftungsbeschränkung	20
4	Fazit	21

1 Linux - die Alternative?

Linux ist seit seiner „Geburt“ 1991 von einem kleinen, unscheinbaren Betriebssystem, das anfangs oftmals als „Studentenspielzeug“ bezeichnet wurde, zu einem professionellen System gewachsen, welches kommerziellen Betriebssystemen seit einigen Jahren leicht das Wasser reichen kann. Das Unix-ähnliche Betriebssystem hat die alten Strukturen des Softwaregeschäfts durchbrochen und findet in den letzten Jahren zunehmend Akzeptanz am Markt. Mit einer neuen Form der Entwicklung und Vermarktung bietet es eine echte Alternative zu etablierten kommerziellen Betriebssystemen wie z. B. Windows NT.

Was ist das „Besondere“ an Linux? Abgesehen von seinen Fähigkeiten hebt sich Linux vor allem durch seine Philosophie, nach der es entwickelt und verteilt wird, ab: *Linux ist frei*. Entsprechend der Lizenz, der *GNU General Public License* (GPL)[23], darf Linux ohne Lizenzgebühren weitervertrieben werden, wenn gleichzeitig der Quellcode für jedermann verfügbar gehalten wird. Dieses Prinzip der „freien Software“ hat den Effekt, daß Linux seit seiner Entstehung frei von firmenpolitischen Interessen weiterentwickelt wird und sich mehr an den Bedürfnissen seiner Benutzer orientiert als viele andere kommerzielle Betriebssysteme. Darüberhinaus sind die Kosten für die Anschaffung von Linux, die sich im allg. auf die Kosten für eine „Distribution“ (CD-ROM Set, evtl. incl. Handbuch) beschränken, weitaus geringer als die Kosten für viele Lizenzen (im allg. eine Lizenz pro Benutzer oder Arbeitsplatz) eines kommerziellen Betriebssystems.

Waren Server-Dienste in den letzten Jahren das Haupteinsatzgebiet für Linux, so wird es in jüngster Zeit auch für andere Anwendungsgebiete immer interessanter. Die Verfügbarkeit von „Standardprodukten“ kommerzieller Anbieter, wie beispielsweise professionellen Office-Lösungen, machen Linux inzwischen auch für den durchschnittlichen Büroarbeitsplatz oder Heimanwender attraktiv.

In den folgenden Kapiteln werden die Lizenzmodelle verschiedener Standardprodukte für Linux vorgestellt.

2 Office-Lösungen

Als erste „Standardprodukte“ werden im Folgenden zwei Office-Lösungen vorgestellt: Das kommerzielle Produkt *Applixware*[1] der Firma Applix Inc.[2] (in Deutschland: Applix GmbH, München[3]) und das Produkt *Star Office*, welches von der Star Division GmbH[4], Hamburg, entwickelt wurde und seit der Übernahme der Firma durch Sun Microsystems Inc.[5] (in Deutschland: Sun Microsystems GmbH, Grasbrunn[6]) im August 1999 (auch für den kommerziellen Einsatz) kostenfrei vertrieben wird.

2.1 Applixware für Linux

Seit seinem Erscheinen 1993 hat sich *Applixware* mit weltweit über 400.000 Installationen¹ zum Standard für Office-Lösungen unter Unix entwickelt. Der Vertrieb von *Applixware für Linux*[7] erfolgt in Deutschland derzeit in der Version 4.4.2 als Teil der *Linux Office Suite 99* durch S.u.S.E. (Gesellschaft für Software- und Systementwicklung mbH, Nürnberg)[8].

Applixware ist urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der Nutzungsrechte „verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei Applix und S.u.S.E.“[9].

2.1.1 Nutzungsrecht

Mit dem Erwerb von *Applixware für Linux* erhält der Käufer das **nicht-exklusive** und **nicht-übertragbare** Recht, die gelieferte Software und Dokumentation zu nutzen. Pro Lizenz darf die gelieferte Software auf **einem** Computer installiert und genutzt werden. „Für jeden Benutzer, der die Software zur gleichen Zeit benutzt, muß eine weitere Lizenz erworben werden.“[9]

Der Lizenzvertrag berechtigt zur einmaligen Kopie der Software zu Sicherungszwecken, sofern alle Schutzrechtsvermerke unverändert übernommen werden. Die Software darf jedoch nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die zum Erhalt eines

¹laut [7]

dem Quellcode gleichwertigen Produkts führen (z. B. durch Umkehrung der Assemblierungs- und Kompilierungsvorgänge oder durch Reverse Engineering).

Die Lizenz schreibt vor, daß die Software und die zugehörige Dokumentation vertraulich zu behandeln sind, d. h., daß diese ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung von S.u.S.E. keinem Dritten zugänglich gemacht werden dürfen. Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch Mitarbeiter des Lizenzinhabers sowie Personen, die auftragsgemäß das Nutzungsrecht für ihn ausüben.

Ein Verstoß gegen wesentliche Lizenzbedingungen berechtigt S.u.S.E. zur fristlosen Kündigung des Lizenzvertrags. Nach Erhalt der Kündigung sind Software und Dokumentation unverzüglich an S.u.S.E. zurückzusenden sowie bereits installierte Software zu löschen. Dieses Kündigungsrecht kann auch von Applix direkt ausgeübt werden.

2.1.2 Lizenzmodelle und -preise

Applixware wird als Teil der *Linux Office Suite 99* von S.u.S.E. derzeit zu folgenden Preisen angeboten:

Lizenzart	Preis
Linux Office Suite 99, Einzelplatzlizenz Updateberechtigte Vollversion, inkl. Handbuch	DM 119.-
Linux Office Suite 99, Lizenz für 5 Rechner Updateberechtigte Vollversion	DM 499.-
Linux Office Suite 99, Einzelplatzlizenz Update von Applixware 4.3/4.3.7	DM 59.-

2.1.3 Gewährleistung

S.u.S.E. ist verpflichtet, „die von ihr zu vertretenden Mängel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Eine Verlängerung der Gewährleistungszeit ist damit nicht verbunden.“[9]

Der Lizenznehmer verpflichtet sich dazu, „alle Störungen unverzüglich zu melden und ausreichende Daten für die Fehlerbestimmung zur Verfügung zu stellen.“ [9]

2.1.4 Haftungsbeschränkung

S.u.S.E. haftet nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf jede Rechtsgrundlage. Die Haftung für das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung für verlorengegangene Daten und Programme setzt voraus, daß diese von S.u.S.E. anhand der vom Kunden vorgehaltenen maschinenlesbaren Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

2.1.5 Schutzrechte

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, daß er, sobald ihm gegenüber behauptet wird, die Benutzung der Software verstoße gegen ein im Lieferland gültiges Schutzrecht, unverzüglich Applix schriftlich benachrichtigt und unwiderruflich ermächtigt, die Auseinandersetzung in ihrem Namen selbständig zu führen und zu beenden. Applix verpflichtet sich dazu, in diesem Fall alle Verfahrenskosten sowie Schadenersatzansprüche und Vergleichsbeträge zu tragen.

2.2 Star Office

Seit der Übernahme der Star Division GmbH durch das Unternehmen Sun Microsystems Inc. (mit Hauptsitz in Palo Alto/Kalifornien und Vertretungen in 150 Ländern) im August 1999 wird die „klassische *Star Office* Version“ auf <http://www.sun.com/staroffice/> zum kostenfreien Herunterladen angeboten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, CD-ROMs für eine Versandkostenpauschale zu bestellen. Die aktuelle Version 5.1a ist für Linux-, Windows-, Solaris- und OS/2-Plattformen in verschiedenen Sprachen verfügbar.

Das „a“ kennzeichnet hierbei lediglich, daß die Abfrage des Registrierungsschlüssels bei der Installation entfernt wurde und die Version nun den neuen Lizenzbedingungen von Sun unterliegt. Sie unterscheidet sich ansonsten in ihrer Funktionalität nicht von der noch von Star Division vertriebenen Version 5.1. Die neuen Lizenzbedingungen gelten jedoch nicht rückwirkend für die Version 5.1. Benutzer der Version 5.1 erhalten keine weiteren Registrierungsschlüssel, die zur Installation der „alten Version“ auf einem anderen Betriebssystem, als dem bisher verwendeten, nötig sind.

Sun übernimmt die von den Kunden mit der Star Division geschlossenen Serviceverträge im gesamten Umfang und sichert den Kunden denselben Support und Leistungsumfang wie bisher zu. Weiterhin strebt Sun die Offenlegung des Quellcodes von *Star Office* im Rahmen von Suns „Community Source License“ an. [10]

Das Produkt *Star Office* ist urheberrechtlich geschützt. „Das Eigentum an der Software sowie alle damit verbundenen Schutzrechte und Rechte geistigen Eigentums verbleiben bei Sun und/oder deren Lizenzgebern.“ ([11], Nr. 1).

2.2.1 Nutzungsrecht

Sun gewährt dem Benutzer eine auf die **interne** Nutzung der Software und der Dokumentation beschränkte, **nicht-exklusive** und **nicht-übertragbare** Lizenz. Diese berechtigt in keiner Weise zum Vertrieb der Software und verleiht keine Rechte zu oder Rechtsansprüche auf irgendwelche Marken, Logos oder Handelsnamen von Sun bzw. deren Lizenzgebern.

Der Lizenzvertrag berechtigt zur Anfertigung von Kopien der Software für interne Zwecke, sofern alle Begleitdokumentationen einschließlich der Lizenzbestimmung mitkopiert werden. Die Software darf jedoch weder modifiziert, dekompiert, rückassembliert noch zurückentwickelt werden.

Für folgende Zwecke ist die Software weder ausgelegt noch lizenziert: Online-Steuerung von Flugzeugen, Flugverkehr, Flugnavigation, Luftfunkverkehr sowie Design, Konstruktion, Bau, Betrieb oder Wartung von Kernenergieanlagen.

2.2.2 Gewährleistung

Die Garantie beschränkt sich auf die von Sun ausgelieferten Datenträger. Sun gewährleistet für eine Dauer von neunzig Tagen ab dem auf dem Kaufbeleg nachgewiesenen Kaufdatum, daß die Datenträger der Software bei normalem Gebrauch frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind.

2.2.3 Haftungsbeschränkung

Soweit im Rahmen des anwendbaren Rechts zulässig, schließt Sun für sich und seine Lizenzgeber jegliche Haftung für im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Software oder der Nichtnutzbarkeit der Software entgangenen Gewinn oder Umsatz, verlorene Daten oder für spezielle, mittelbare, indirekte Schäden oder Folgeschäden aus. Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig von der Haftungsgrundlage und gilt selbst dann, wenn Sun auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für vorsätzlich verursachte Schäden.

2.2.4 Schutzrechte

Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, werden alle ausdrücklichen oder konkludenten Bedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen, daß die Software keine Schutzrechte anderer verletzt, ausgeschlossen. ([11], Nr. 4)

3 Datenbanksysteme

Als nächste „Standardprodukte“ werden die Datenbanksysteme *Oracle* der Oracle Corporation[12] (in Deutschland: Oracle Deutschland GmbH, München[13]) und *MySQL*[15] von T.C.X DataKonsult AB[16], Schweden, vorgestellt.

3.1 Oracle

Das bekannte Datenbanksystem des 1977 gegründeten Unternehmens Oracle, welches inzwischen das zweitgrößte Softwareunternehmen der Welt und weltweit führender Anbieter von Software, Services und Lösungen für universelles Informationsmanagement ist[17], ist seit Ende 1998 auch für Linux verfügbar.

Auf seiner Homepage[12] bietet Oracle eine spezielle Testversion der Version 8.0.5 von *Oracle für Linux* zum kostenlosen Download an. Diese unterliegt der „No-charge 30 Day Trial License“[18], die den Benutzer zur kostenfreien Evaluierung der Software für eine Dauer von 30 Tagen ermächtigt. Die Testversion darf jedoch nicht für irgendwelche Entwicklungen oder für kommerzielle Zwecke eingesetzt werden. Eine Testversion der neuen Oracle Version 8i wird es nach Auskunft des Herstellers (vorerst) nicht geben.

Nach Ablauf der Evaluierungszeit muß eine Lizenz erworben werden, deren Preis nach einem teilweise recht komplizierten Lizenzmodell errechnet wird (siehe 3.1.2).

Oracle Produkte sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde erwirbt Nutzungsrechte nur für die in der Lizenz angegebenen Programme. Oracle bleibt jederzeit alleinige Rechtsinhaberin aller Immaterialgüterrechte an den Programmen und den Datenträgern.

3.1.1 Nutzungsrecht

Der Kunde hat das Recht, die Programme in der von Oracle bestimmten Betriebsumgebung entweder (a) in dem Umfang zu nutzen, wie in einem Auftragsformular oder in einem Programm-Nutzungs-Zertifikat einzeln angegeben, oder (b) sofern keine Angaben erfolgt sind, die Programme für

einen einzelnen Anwender auf einem einzelnen Computer zu nutzen. Von den Programmen darf eine Sicherheitskopie angelegt werden; das Recht, zusätzliche Kopien anfertigen zu dürfen, muß im Auftragsformular oder im Programm-Nutzungs-Zertifikat festgelegt werden. Produktbezeichnungen, Urheberrechtsvermerke oder Eigentumsbeschränkungen in den Programmen dürfen nicht entfernt werden. Der Einsatz der Programme für kommerzielles Timesharing, für Miete oder in einem Rechenzentrum ist nicht gestattet. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Oracle nicht berechtigt, die Programme zu übertragen, zu verkaufen oder Rechte daraus abzutreten. Dekompilierung, Disassemblierung oder Reverse Engineering der Programme ist nicht gestattet. Ergebnisse von Benchmark-Tests dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Oracle nicht Dritten offengelegt werden[20].

3.1.2 Lizenzmodelle und -preise²

Oracle für Linux - Standard Edition Für den Betrieb der *Standard Edition*, der kleinsten Version des Oracle Servers, im **Intranet** greift das „**Concurrent Device**“ (CCD) Lizenzmodell. Die Anzahl der „concurrent devices“ ist dabei neuerdings nicht mehr nur als das Maximum aller Eingabegeräte definiert, die auf die Oracle Software zu einem bestimmten Zeitpunkt **gleichzeitig** zugreifen, sondern bezieht sich jetzt auf die insgesamt in diesen Geräten enthaltenen Prozessoren. Die Benutzer können jedoch von mal zu mal unterschiedlich sein und sich von unterschiedlichen Geräten zur Datenbank verbinden. Der Preis für eine Einzellizenz liegt derzeit bei 641,00 DM. Die Mindestlizenzgröße beträgt 5 CCD (= 3.205,00 DM).

Oracle für Linux - Enterprise Edition Für den **Intranet**-Einsatz der „großen Version“³ des Oracle Servers, der *Enterprise Edition*, greift ebenfalls das „**Concurrent Device**“ (CCD) Lizenzmodell. Hierbei beträgt der

²nach [19]

³für eine genaue Beschreibung der Unterschiede zwischen Standard und Enterprise Edition siehe [19].

Preis einer Einzellizenz jedoch 3.238,00 DM und die Mindestlizenzgröße sind 8 CCD (= 25.904,00 DM).

Oracle für Linux - Web Edition Für den Einsatz im **Internet**, also z. B. die Programmierung von Internet-Applikationen bzw. den parallelen Zugriff auf einen „webbasierten“ Datenbankserver, ist der Erwerb einer „Oracle for Linux Workgroup Edition - Web unlimited“ (für *Standard Edition* Server) bzw. einer „Oracle for Linux Enterprise Edition - Web unlimited“ (für *Enterprise Edition* Server) Lizenz zwingend notwendig. Diesen auch „*Web Edition*“ genannten Lizenzierungsverfahren ist als Maß das sogenannte „**Power Unit**“ zugrundegelegt. Hierbei muß die Anzahl der Server mit der Anzahl der Prozessoren pro Server, der in MHz dargestellten Leistungsfähigkeit der Prozessoren und einem festen Faktor, der u. a. von der Serverversion (Standard/Enterprise) und der Lizenzvertragsdauer abhängig ist, multipliziert werden. Die Hardwarearchitektur, auf der der Server betrieben wird, spielt dabei keine Rolle. Es wird also kein Unterschied gemacht, ob der Server auf z. B. einem Intel Pentium-basierten System mit 200 MHz oder einem bei gleicher Taktrate wesentlich leistungsfähigeren Sun UltraSparc Prozessor läuft.

Beispiel: Ein Kunde hat zwei Server mit jeweils zwei Prozessoren mit jeweils 500 MHz Taktrate und möchte einen Lizenzvertrag mit unbeschränkter Laufzeit für die *Web Edition* mit einem *Enterprise* Server abschließen. Der Faktor „Power Unit for Perpetual License for Oracle Enterprise Edition“ beträgt in diesem Fall 260. Der Preis für die Lizenz berechnet sich also zu $2 \times 2 \times 500 \times 260 = 520.000,00$ DM.

Optionale Komponenten Sowohl für die Standard Edition als auch für die Enterprise Edition des Servers gibt es diverse optionale Komponenten, wie z. B. das Administrationstool *Oracle WebDB* oder den *Oracle Application Server*. Diese werden je nach Einsatz im Intranet oder Internet ebenfalls nach dem „Concurrent Device“ oder „Power Unit“ Modell lizenziert.

Entwicklungswerkzeuge Für Linux sind derzeit die Entwicklungswerkzeuge *Oracle Programmer* und *Oracle SQL Plus* verfügbar. Diese werden für einen „Named User“ oder „Developer“ lizenziert und sind an die Benutzung durch eine bestimmte, namentlich genannte Person gebunden.

3.1.3 Support Serviceverträge

Im Zusammenhang mit den Oracle Datenbankprodukten bietet Oracle kostenpflichtige Supportdienstleistungen, sogenannte *Oracle Metals Support Services*, an. Diese Dienstleistungen werden vollständig über Oracle direkt abgewickelt und können nicht von einem Partner oder Distributor übernommen werden.

Den *Metals Support* gibt es in den Ausführungen *Bronze*, *Silver* und *Gold*. Für eine genaue Beschreibung der jeweils enthaltenen Leistungen siehe [14].

3.1.4 Lizenztransfer⁴

Ein Lizenztransfer ist nur für Lizenzen mit *Oracle Metals Support Services* möglich. Lizenzen ohne Supportvertrag können erst dann transferiert werden, wenn nachträglich ein solcher Vertrag abgeschlossen wurde. Die Abwicklung des Lizenztransfers erfolgt in der Regel zwischen dem Endkunden und Oracle selbst; normalerweise gibt es keine Rabatte für Distributoren oder Wiederverkäufer.

Ein Lizenztransfer findet statt, wenn ein Lizenznehmer die Nutzung eines lizenzierten Programms auf einem genau spezifizierten System einstellt und dasselbe Produkt auf ein neues System transferiert. Dabei kann nicht zu einem anderen Oracle Produkt gewechselt werden. Die Ausnahme ist der Wechsel zu Produkten mit „gleicher Funktionalität“ (z. B. Server). Im Rahmen eines Lizenztransfers gibt es keinerlei Gutschriften oder Rückzahlungen für die neuen Lizenzen.

⁴nach [19]. Auf der Homepage von Oracle selbst gibt es (derzeit) keine Informationen zu möglichen Lizenztransfers.

Beispiele für mögliche Lizenztransfers:

- Bei einem **Transfer innerhalb eines Betriebssystems** (Hardwarewechsel) ist der aktuelle Listenpreis für das Produkt auf dem neuen System abzüglich des aktuellen Listenpreises für das ursprüngliche System zu zahlen.
- **Transfer auf ein anderes Betriebssystem oder eine andere Plattform.** Falls der Wechsel die Auslieferung neuer Binärsoftware notwendig macht, wird eine Gebühr von 10% des Listenpreises für die Lizenzierung des neuen Systems zusätzlich zu der o. g. Gebühr für den Wechsel innerhalb eines Betriebssystems erhoben. Die zusätzliche Gebühr beträgt mindestens 2.550,00 DM oder 50% der Lizenzgebühren (im Zweifelsfall der niedrigere Betrag).
- **Transfer von der *Oracle Standard Edition* auf die *Oracle Enterprise Edition*.** Kunden können von der *Standard Edition* auf die *Enterprise Edition* wechseln. Dabei müssen sie dieselbe Anzahl von Lizenzen erwerben und bezahlen den aktuellen Listenpreis für die *Enterprise Edition* abzüglich des aktuellen Preises für die *Standard Edition*. Ein Wechsel von der *Enterprise Edition* auf die *Standard Edition* ist nicht möglich.
- **Kostenloser Transfer.** In vielen Fällen gibt es (für Lizenznehmer mit Supportverträgen!) kostenlose Migrationspfade (z. B. von älteren auf aktuelle Versionen, von Windows 3.1 auf Windows 95/NT, ...).

3.1.5 Gewährleistung

Oracle gewährleistet für eine Dauer von 90 Tagen ab Lieferdatum, daß die gelieferten Datenträger frei von Material- und Herstellungsfehlern sind und „die unveränderten Programme die in der zugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen auf der genau bezeichneten Plattform im wesentlichen erfüllen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die die Tauglichkeit aufheben oder

mindern“[20]. Oracle garantiert nicht, daß die Programme in einer vom Kunden ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen oder daß alle Programmfehler behoben werden. Falls der Kunde innerhalb von 90 Tagen nach Lieferung einen Programmfehler meldet, kann Oracle wahlweise den Fehler beheben, dem Kunden eine Fehlerumgehung liefern oder dem Kunden nach Rücksendung der Programme die Lizenzgebühren zurückerstatten.

3.1.6 Haftungsbeschränkung

Oracle haftet, unabhängig von der Rechtslage, für alle selbst oder durch Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf maximal 500.000.- DM begrenzt.

3.2 MySQL

MySQL ist ein sehr schneller und robuster, „multi-threaded“ und „multi-user“ Datenbank Server[21], der für Unix und OS/2 Plattformen im wesentlichen (siehe 3.2.2) frei ist; für Microsoft Plattformen muß nach einer Evaluierungszeit von 30 Tagen eine Lizenz erworben werden. Aktuelle Versionen können von der *MySQL* Homepage[15] heruntergeladen werden. Für Unix Plattformen stehen dort Sourcecode und Binärdistributionen für verschiedene Systeme zur Verfügung. Für OS/2 gibt es eine Binärdistribution und für Microsoft Windows Betriebssysteme eine spezielle, eingeschränkte Shareware-Version.

3.2.1 Grundlegende Lizenzbedingungen

Die *MySQL* Distribution unterliegt verschiedenen Copyrights. Der *MySQL*-spezifische Quellcode zur Erstellung der **Client Programme** ist **Public Domain**. Andere Teile des Quellcodes unterliegen der „GNU General Public

License (GPL)“[23], der „GNU Library General Public License (LGPL)“[24] und einem „Berkeley style copyright“. Der restliche Teil des Quellcodes für den *MySQL Server* unterliegt für nicht-Microsoft Plattformen der „MySQL Free Public License“, die auf der „Aladdin Free Public License“ basiert, und für Microsoft Plattformen der „MySQL shareware license for Microsoft operating systems“, welche nachfolgend genauer erläutert werden.

Wird eine Lizenz für die Benutzung von *MySQL* benötigt, so muß eine Lizenz pro Rechner, auf dem ein *MySQL* Server läuft, erworben werden. Dabei zählen Mehrprozessorsysteme als einzelner Rechner und es gibt keine Beschränkung für die Anzahl der Server, die auf **einem** Rechner laufen oder die Anzahl der Clients, die gleichzeitig auf einen Server zugreifen.

3.2.2 Benutzung auf nicht-Microsoft Plattformen: Die „MySQL Free Public License“

Diese Lizenz gilt für die Benutzung von *MySQL* auf Unix- und OS/2-Plattformen. Die Philosophie hinter dieser Lizenz läßt sich an folgenden Punkten festmachen:

- Die **Client Bibliotheken** sollten **komplett frei** sein, so daß sie ohne Einschränkungen in kommerzielle Produkte eingebunden werden können.
- Personen, die freien Zugang zur *MySQL* Software haben möchten, bekommen diesen, solange sie nicht versuchen, selbst Profit aus der Distribution von MySQL zu schlagen.
- Personen, die *MySQL* für ihre eigene Software nutzen und diese proprietär halten wollen, müssen für dieses Privileg bezahlen.

Das bedeutet, daß *MySQL* für den „normalen Hausgebrauch“ frei ist; sobald der Server aber direkt oder als Teil eines Produkts oder einer Dienstleistung verkauft wird, muß eine Lizenz erworben werden.

Die Lizenz gewährt, unter Einhaltung der folgenden Restriktionen, zum einen das Recht, unmodifizierte Versionen des Quellcodes in jeglicher Form

zu verbreiten, und zum anderen das Recht, das Programm zu modifizieren sowie eigene Produkte, die auf *MySQL* basieren, zu erstellen und Kopien davon in jeglicher Form zu verbreiten. Restriktionen sind: Das Programm oder ein Produkt, welches auf dem Programm basiert, darf nicht kommerziell vermarktet werden. Davon ausgenommen ist die Vermarktung über z. B. einen Online-Service oder eine CD-ROM, solange kein Entgelt speziell für das Programm oder Produkt verlangt wird.

Die Benutzung von *MySQL* ist nicht beschränkt und jegliche Ausgabe, die durch Benutzung des Programms produziert wurde, unterliegt nicht dieser Lizenz.

Bei der Distribution eines Produkts, welches auf *MySQL* basiert, müssen folgende Regeln eingehalten werden:

1. Wenn das Programm modifiziert wurde, muß dies mit dem Datum einer jeden Änderung deutlich gekennzeichnet sein.
2. Jedes veröffentlichte Produkt, welches auf *MySQL* oder einem Teil davon basiert, muß Dritten kostenlos unter dieser Lizenz zur Verfügung gestellt werden.
3. Wenn das modifizierte Programm interaktiv arbeitet, muß beim Starten des Programms eine Meldung angezeigt werden, die einen entsprechenden Copyrightvermerk und einen Vermerk, daß es keine Garantie gibt (oder eben, daß man selbst Garantie gewährt) zeigt.
Die Meldung muß weiterhin aussagen, daß der Benutzer das Programm nur unter diesen Lizenzbedingungen weitergeben darf und wie er eine Kopie dieser Lizenz, die im Programmpaket enthalten sein muß, einsehen kann.
4. Jedes Produkt, welches auf *MySQL* basiert, muß mit dem dazugehörigen maschinenlesbaren Quellcode auf einem für den Datenaustausch üblichen Weg geliefert werden. Quellcode beinhaltet dabei sämtlichen Quellcode aller enthaltenen Module, alle Dateien damit verbundener

Interface-Definitionen sowie die Skripte zur Kompilierung und Installation. Wenn die Distribution des Objektcodes des Produkts durch das Angebot, diesen von einem bestimmten Platz zu kopieren, realisiert wird, so gilt das Angebot, den Quellcode vom gleichen Platz zu kopieren, als Distribution des Quellcodes; auch wenn Dritte diesen nicht zwingenderweise mitkopieren müssen.

5. Sofern mit dem Programm oder einem Produkt, welches darauf basiert, irgendwelches geschriebenes oder gedrucktes Material mitgeliefert wird, so muß dieses entweder eine schriftliche Kopie dieser Lizenz enthalten oder mit einem deutlichen Hinweis versehen sein, daß das Programm oder Produkt dieser Lizenz unterliegt, und eine Anleitung enthalten, wie eine auf dem Distributionsmedium enthaltene Kopie dieser Lizenz ausgedruckt oder eingesehen werden kann.

Seit einiger Zeit werden **ältere Versionen** von *MySQL* als *GNU MySQL* **komplett unter der GPL** vertrieben.

3.2.3 Benutzung auf Microsoft-Plattformen:

Die „MySQL shareware license for Microsoft operating systems“

Nach einer Evaluierungszeit von 30 Tagen muß für die Benutzung eines *MySQL* Servers unter Microsoft Betriebssystemen eine Lizenz erworben werden. Einrichtungen für Lehre und Forschung können auf Anfrage kostenlose Lizenzen erhalten.

Dem Lizenznehmer werden die Zugangsdaten zu einer geschützten WWW-Seite mitgeteilt, von der er jederzeit die neueste *MySQL-Win32* Vollversion herunterladen kann. Die aktuelle Lizenzpolitik sieht vor, daß der Lizenznehmer Updates kostenlos erhält.

Von der Evaluierungs-Version oder der Version für Lehre und Forschung dürfen beliebig viele **unmodifizierte** Kopien des Programms und der Dokumentation erstellt werden.

Die **Client Programme** von *MySQL* sind Public Domain oder unterliegen der GPL. Die Modifikation oder Rückübersetzung sowie die Erstellung von Produkten, die auf irgendeinem Teil des Server-Quellcodes basieren, ist nicht gestattet.

3.2.4 Lizenzmodelle und -preise

Es existiert nur eine Lizenzart, die zur Zeit zu folgenden Konditionen erhältlich ist:

Anzahl der Lizenzen	Preis pro Lizenz	Gesamtpreis
1	US \$200	US \$200
10er Paket	US \$150	US \$1500
50er Paket	US \$120	US \$6000

3.2.5 Gewährleistung

MySQL wird ohne jegliche Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Es gibt keinerlei Garantie dafür, daß das Produkt gebrauchsfähig oder für einen bestimmten Zweck geeignet ist oder daß es keine Schutzrechte Dritter verletzt.

3.2.6 Haftungsbeschränkung

Der Benutzer trägt das volle Risiko und die Kosten für jegliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung von *MySQL* entstanden sind. Soweit nicht nach anwendbarem Recht vorgeschrieben oder schriftlich festgelegt, übernimmt der Lizenzgeber oder ein Dritter, der das Programm wie oben gestattet modifiziert hat, keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die durch die Nutzung bzw. Nichtnutzbarkeit des Programms entstanden sind. Diese Beschränkung gilt selbst dann, wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

4 Fazit

Auch unter dem freien Betriebssystem Linux ist die Benutzung von „Standardprodukten“ wie Office-Lösungen oder Datenbanksystemen an Lizenzbedingungen gebunden, die teilweise recht undurchsichtig und komplex sind.

Im folgenden werden die Hauptmerkmale der vorgestellten Lizenzen noch einmal tabellarisch gegenübergestellt.

Office-Lösungen

	Applixware	Star Office
Vertriebsart	kommerziell	kostenlos
Bezug	Lieferung auf CD-ROM	Download von Homepage oder Lieferung auf CD-ROM gegen Versandkostenpauschale
Copyright	urheberrechtl. geschützt	urheberrechtl. geschützt
Gewährleistung	für Programm und Datenträger	nur für Datenträger
Haftung	für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden	keine

Datenbanksysteme

	Oracle	MySQL
Vertriebsart	kommerziell	je nach OS-Plattform und Einsatz des Programms
Bezug	Lieferung auf CD-ROM	Download von Homepage
Copyright	urheberrechtl. geschützt	Client-Programme Public Domain, sonstige Teile des Sourcecodes unterliegen versch. Copyrights
Gewährleistung	90 Tage für Programm und Datenträger	keine
Haftung	für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden (max. bis DM 500.000)	keine

Literatur

- [1] Applixware Product Family,
<http://www.applix.com/applixware/main.cfm>
- [2] Applix Inc., <http://www.applix.com/>
- [3] Applix GmbH, <http://www.applix.de/>
- [4] Star Division GmbH, <http://www.stardiv.de/>
- [5] Sun Microsystems Inc., <http://www.sun.com/>
- [6] Sun Microsystems GmbH, <http://www.sun.de/>
- [7] Linux Office Suite 99,
<http://www.suse.de/de/produkte/software/office/los/>
- [8] S.u.S.E., Gesellschaft für Software- und Systementwicklung mbH,
<http://www.suse.de/>
- [9] Lizenzvertrag für Applixware für Linux, S.u.S.E. GmbH
- [10] Sun Pressemitteilung vom 3. September 1999,
http://www.sun.de/Marketing/Pressemitteilungen/1999/PM99_54.html
- [11] License Agreement: Star Office, German, 5.1, Sun Microsystems Inc.
- [12] Oracle Corporation, <http://www.oracle.com>
- [13] Oracle Deutschland GmbH, <http://www.oracle.de>
- [14] http://www.oracle.com/support/sup_serv/bronze.html bzw.
[silver.html](#) oder [gold.html](#)
- [15] MySQL by T.C.X, <http://www.mysql.org>
- [16] T.C.X Datakonsult AB, <http://www.tcx.se>
- [17] <http://www.oracle.de/orcl/dbssiMain.htm>

- [18] Oracle No-Charge 30 Day Trial License,
<http://www.oracle.com/products/trial/html/license.html>
- [19] Oracle for Linux,
<http://www.suse.de/de/produkte/software/dbms/oracle/>
- [20] Oracle Programm Lizenz Bedingungen für Deutschland, Österreich,
Schweiz
- [21] General Information about MySQL,
<http://www.mysql.org/mysql-intro.html>
- [22] MySQL licensing and support,
http://www.mysql.org/Manual_chapter/manual_licensing_and_support.html
- [23] GNU General Public License (GPL),
<http://www.gnu.org/copyleft/gpl.html>
- [24] GNU Library General Public License (LGPL), im Februar 1999 ersetzt
durch die GNU Lesser General Public License (LGPL),
<http://www.gnu.org/copyleft/lesser.html>